

## 1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Walder Wyss AG (**Walder Wyss**) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, Schweiz.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) sind auf alle an Walder Wyss erteilten Instruktionen und auf jedes Rechtsverhältnis anwendbar, welches sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ergibt, einschliesslich aller Folgeinstruktionen oder -aufträge durch die Klientschaft (**Klientschaft**). Diese AGB sind nur insoweit anwendbar als Walder Wyss mit der Klientschaft nichts anderes schriftlich vereinbart hat (z.B. in einer Mandatsvereinbarung). Im Falle von Widersprüchen zwischen der Mandatsvereinbarung, diesen AGB, und einer durch die Klientschaft erteilten Vollmacht, sollen die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge massgeblich sein.

Diese AGB gelten auch für alle juristischen Personen, natürlichen Personen wie z.B. Angestellte, Konsulenten oder Partner und Dritte, welche direkt oder indirekt in irgendeiner Weise bei der Ausführung der Weisungen involviert sind und alle juristischen Personen und natürlichen Personen, für deren Handeln Walder Wyss verantwortlich ist.

## 2. Mandatsverhältnis und Instruktionen

Jedem Mandatsverhältnis zwischen Walder Wyss und der Klientschaft muss eine diesbezüglich ausdrückliche Zustimmung von Walder Wyss zu Grunde liegen.

Jedes Mandatsverhältnis gilt als mit Walder Wyss geschlossen, auch wenn die Klientschaft ausdrücklich oder implizit beabsichtigt, dass das Mandatsverhältnis mit einer bestimmten Person abgewickelt wird. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn eine Vollmacht zugunsten einer bestimmten Person ausgestellt wird.

Walder Wyss nimmt Instruktionen von der Klientschaft, oder den von der Klientschaft dafür bezeichneten Personen, entgegen. Die Klientschaft stimmt zu, dass Walder Wyss berechtigt ist, sich auf Instruktionen von solchen Personen zu verlassen.

Die Klientschaft gewährleistet, dass Walder Wyss alle Informationen erhält, die Walder Wyss vernünftigerweise benötigt, um das Mandat zu erfüllen oder welche für die zeitgerechte Erfüllung des Mandats wesentlich sind. Ohne ausdrückliche anderslautende Anweisung wird Walder Wyss die Informationen, welche sie von der Klientschaft oder anderen für die Klientschaft handelnden Personen erhält, nicht verifizieren oder überprüfen. Die Klientschaft anerkennt, dass Walder Wyss sich bei der Erfüllung des Mandats auf solche Informationen verlassen darf.

Falls Walder Wyss für dieselbe Klientschaft in verschiedenen Angelegenheiten tätig ist, sollte die Klientschaft nicht davon ausgehen, dass Informationen, welche einer Person in einer bestimmten Angelegenheit kommuniziert wurden auch an andere Personen, welche in einer anderen Angelegenheit beschäftigt sind, weitergegeben werden. Die Klientschaft ist also gehalten, alle Informationen, welche für eine Angelegenheit von Bedeutung sind, direkt dem entsprechenden Team mitzuteilen.

## 3. Honorar und Rechnungsstellung

### 3.1. Stundensätze/Anwaltskosten

Wenn nichts anderes vereinbart ist, stimmt die Klientschaft zu, dass Walder Wyss die Leistungen von Walder Wyss nach aufgewendeter Zeit in Rechnung stellt. Walder Wyss verrechnet alle im Beratungsumfang des Mandates erbrachten Leistungen, einschliesslich rechtlicher Abklärungen, Dokumentationen, Besprechungen, Reisen usw. Die erbrachten Leistungen werden in der Rechnungsstellung detailliert und in 6-Minuten-Schritten dargestellt.

Der anwendbare Stundenansatz basiert auf der Erfahrung und der Seniorität der beteiligten Spezialisten. Walder Wyss behält sich das Recht vor, die Stundenansätze auf jährlicher Basis anzupassen.

Falls Walder Wyss die Klientschaft vor Gerichten oder vor Behörden vertritt, soll das Honorar von Walder Wyss keinesfalls tiefer sein als die Entschädigung, welche der Klientschaft für die Kosten der rechtlichen Vertretung zugesprochen wird.

Ohne ausdrückliche andere schriftliche Vereinbarung stellt jeder Kostenvoranschlag, jede Schätzung oder Angabe zu erwarteten Anwaltskosten lediglich eine unverbindliche Schätzung dar. Des Weiteren sind jegliche Kostenvorschläge, Schätzungen, Angaben, Fixhonorare oder Obergrenzen für Anwaltskosten inklusive Auslagen, Steuern, etc.

### 3.2. Auslagen

Zusätzlich zum Honorar stellt Walder Wyss eine Kleinspesenpauschale von 4% des Gesamthonorars zur Deckung der allgemeinen Bürokosten einschliesslich Versandkosten, Telefon- und Faxkosten, Kosten für die elektronische Kommunikation, Auslagen für Fotokopien sowie Auslagen für die Bereitstellung von Dokumenten, Datenbankrecherchen etc. in Rechnung.

Aufwendungen, welche einzeln einen Betrag von CHF 100.– übersteigen sowie Amts- und Gerichtsgebühren werden separat in Rechnung gestellt, d. h. zusätzlich zur Kleinspesenpauschale von 4%. Walder Wyss behält sich das Recht vor, solche Drittrechnungen der Klientschaft zur direkten Begleichung weiterzuleiten.

Walder Wyss ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung der Klientschaft, Dienstleistungen von Dritten zu beanspruchen, einschliesslich – jedoch nicht begrenzt auf – Übersetzungsdienstleistungen und ähnliches und ist ermächtigt, entsprechende Verträge für solche Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung der Klientschaft abzuschliessen.

### 3.3. Mehrwertsteuer sowie ausländische Steuern und Abzüge

Soweit nichts anderes angegeben ist, verstehen sich alle Beträge exklusiv Mehrwertsteuer (MwSt.). Von Walder Wyss allenfalls zu entrichtende MwSt. wird der Klientschaft zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ebenso gehen alle anwendbaren ausländischen Steuern und Abzüge zu Lasten der Klientschaft und werden von der Klientschaft getragen oder dieser in Rechnung gestellt.

### 3.4. Rechnungsstellung und Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Rechnungen von Walder Wyss innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Ausstellung zu begleichen. Die Klientschaft ist nicht berechtigt, die Zahlungsverpflichtung aufzuschieben und/oder die Forderung zu verrechnen.

Falls eine Rechnung nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums beglichen wird, befindet sich die Klientschaft ohne weiteres in Verzug und kann verpflichtet werden, die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Zudem behält sich Walder Wyss das Recht vor, die Tätigkeit für dieses oder auch für ein anderes Mandat der Klientschaft einzustellen. Handlungen von Walder Wyss im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Zahlungsanspruchs werden der Klientschaft zu den üblichen Stundenansätzen der damit beauftragten Personen in Rechnung gestellt.

Die Klientschaft entbindet Walder Wyss und jegliche Mitarbeiter, Konsulenten, Anwälte, Partner oder andere mit Walder Wyss verbundene Personen oder Unternehmen unwiderruflich von deren beruflicher Geheimhaltungspflicht bei

Zwangsvollstreckungsmassnahmen, Gerichts- und/oder Schiedsverfahren in dem für die Verfolgung und Durchsetzung der Ansprüche auf Anwaltskosten und Auslagen von Walder Wyss nötigen Ausmass.

## 3.5 Kostenvorschuss und Zahlung

Walder Wyss kann die Klientschaft auffordern, einen Kostenvorschuss für Anwaltskosten und Auslagen zu zahlen. Walder Wyss behält sich das Recht vor, diesen Vorschussbetrag zu einem späteren Zeitpunkt zu erhöhen. Kostenvorschüsse werden während der Dauer des Mandatsverhältnisses vorgetragen und bei Beendigung des Mandatsverhältnisses von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

---

## 4. Vertraulichkeit und Offenlegung

Walder Wyss untersteht beruflichen Geheimhaltungspflichten. Walder Wyss behandelt alle von der Klientschaft erhaltenen Informationen, welche nicht allgemein bekannt sind, vertraulich. Dennoch stimmt die Klientschaft zu, dass Walder Wyss relevante Informationen offenlegen darf, um sich selbst zu schützen und/oder zu verteidigen in einem tatsächlichen oder angedrohten Zivil-, Gerichts- oder Regulierungsverfahren oder um seine Ansprüche gegenüber der Klientschaft gemäss Abschnitt 3.4. oben durchzusetzen. Ausserdem kann Walder Wyss im Vertrauen auch relevante Informationen an seine Versicherer, Versicherungsbroker, Revisoren und Berater weitergeben.

Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei- und der Terrorismusfinanzierung sowie aufgrund von Sanktionsbestimmungen kann Walder Wyss zudem gegenüber den zuständigen Behörden verpflichtet sein, gewissen Offenlegungspflichten nachzukommen. Solche Verpflichtungen gehen den beruflichen Geheimhaltungspflichten von Walder Wyss vor. In diesem Fall wird Walder Wyss (wo zulässig und durchführbar) die Klientschaft über die Aufforderung oder die Notwendigkeit zur Offenlegung informieren.

Walder Wyss kann rechtliche Dienstleistungen (insbesondere in Bezug auf ausländisches Recht) und Supportleistungen (wie z. B. Übersetzungen, Dolmetschdienstleistungen, etc.) auslagern, sofern die Supportdienstleister der Geheimhaltung zugestimmt haben.

Ohne ausdrückliche anders lautende Weisung ist es Walder Wyss erlaubt, mit Angestellten, Konsulenten oder Organen der Gesellschaft der Klientschaft (oder verbundenen Unternehmen) zu kommunizieren und Informationen zum Zweck der Dienstleistungserbringung auszutauschen.

Es kann vorkommen, dass Walder Wyss für andere Personen tätig ist oder über gewisse Informationen betreffend solche Personen verfügt, welche in ähnlichen Geschäftsbereichen wie die Klientschaft tätig sind oder welche die Klientschaft als Konkurrenz betrachten kann. Walder Wyss untersteht keiner Pflicht, solche Informationen der Klientschaft bekannt zu geben.

---

## 5. Interessenkonflikte/Verhältnis zu anderen Klienten

Es kann vorkommen, dass Walder Wyss ein Mandat nicht annehmen kann oder die Tätigkeit für die Klientschaft aufgrund von gesetzlichen oder standesrechtlichen Regeln einstellen muss, falls ein Konflikt zwischen den Verpflichtungen von Walder Wyss gegenüber der Klientschaft und anderen Klienten oder zwischen den Interessen von Walder Wyss und den Interessen der Klientschaft besteht. Die Klientschaft stimmt zu, Walder Wyss jederzeit alle für die Durchführung einer Konfliktsuche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ausserdem ist die Klientschaft gehalten, Walder Wyss umgehend über irgendwelche Umstände zu informieren, welche in ihren Augen einen potenziellen Interessenkonflikt darstellen könnten.

Die Klientschaft anerkennt, dass Walder Wyss bei einer Annahme eines Mandats keine Exklusivität in Bezug auf rechtliche Beratung zu einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt garantiert.

Vorbehaltlich gesetzlicher und berufsständischer Regeln kann Walder Wyss bei Transaktionen, Streitigkeiten oder anderen Angelegenheiten, an denen die Klientschaft oder mit der Klientschaft verbundene Einheiten ein Interesse haben, für andere Klienten agieren, sofern Walder Wyss dabei nicht seine Pflichten gegenüber der Klientschaft verletzt.

---

## 6. Kommunikation

Ohne ausdrückliche andere schriftliche Anweisung stimmt die Klientschaft zu, dass Walder Wyss elektronische Hilfsmittel ohne Verschlüsselung benutzen kann, um mit der Klientschaft oder mit Dritten über die Belange der Klientschaft zu kommunizieren. Die Klientschaft anerkennt, dass die Kommunikation über elektronische Hilfsmittel, wie z. B. E-Mail, Fax oder internetbasierte Anwendungen, mit Risiken verbunden sind. Im Speziellen besteht das Risiko, dass Dritte über die Kommunikationsinhalte Kenntnis erlangen, dass die Inhalte solcher Kommunikation mit Computerviren infiziert, manipuliert oder korrumpiert werden können oder dass solche Kommunikation falsch zugestellt, verzögert oder nicht erhalten werden kann. Walder Wyss ist für solche Risiken nicht haftbar.

Walder Wyss weist die Klientschaft an, eigene Virenprüfungen auf allen ihren Systemen, Daten und Kommunikationsmitteln durchzuführen.

---

## 7. Haftung und Haftungsbeschränkung

Die Klientschaft erklärt sich damit einverstanden, dass sich allfällige Haftungsansprüche ausschliesslich gegen Walder Wyss richten. Hiermit erklärt die Klientschaft, dass sie keine Klagen oder Verfahren einleitet und auf entsprechende Ansprüche gegenüber Angestellten, Konsulenten, Anwälten, Partnern oder anderen mit Walder Wyss verbundenen Personen verzichtet.

Jegliche Beratung durch Walder Wyss erfolgt ausschliesslich zur Verwendung und Nutzung durch die Klientschaft und darf ohne die vorgängige schriftliche Zustimmung von Walder Wyss nicht für andere Zwecke genutzt oder als Grundlage verwendet werden oder anderen Personen bekannt gegeben werden (ausser gegenüber Beratern der Klientschaft, welche über diese Kenntnisse verfügen müssen, sich jedoch nicht auf solche Ratschläge abstützen dürfen).

Falls die Rolle von Walder Wyss darin besteht, die Klientschaft darin zu unterstützen, die Tätigkeit von anderen Beratern der Klientschaft zu koordinieren, ist Walder Wyss nicht verantwortlich für deren Beratungsleistungen. Es liegt in der Verantwortung der Klientschaft sicherzustellen, dass ihr diese Beratungsleistungen zukommen, sie diese berücksichtigt und diese für die Zwecke der Klientschaft geeignet sind.

Ohne ausdrückliche gegenteilige Abrede ist Walder Wyss weder für Beratungen über ausländisches Recht, d.h. nicht Schweizer Recht, noch für steuerliche Beratungen haftbar. Walder Wyss ist auch nicht verpflichtet, eine bereits erteilte Auskunft der Klientschaft auf den neusten Stand zu bringen.

---

## 8. Beschwerden

Die Klientschaft kann allfällige Beschwerden dem verantwortlichen Anwalt mitteilen. Falls die Angelegenheit dadurch nicht zur Zufriedenheit der Klientschaft gelöst wird oder die Klientschaft weitere Anliegen hat, kann die Klientschaft solche Beschwerden schriftlich an jedes Mitglied der Geschäftsleitung von Walder Wyss adressieren. Die Angaben zur Geschäftsleitung

sind auf der Website von Walder Wyss zu finden: [www.walder-wyss.com](http://www.walder-wyss.com).

---

### 9. Beendigung

Die Klientschaft sowie Walder Wyss haben das Recht, das Mandatsverhältnis sowie auf dessen Grundlage ausgestellte Vollmachten jederzeit einseitig aufzulösen.

Die Klientschaft ist für die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Mandates angefallenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen verantwortlich, sowie für jene Honorare, Auslagen und Aufwendungen, die notwendigerweise im Zusammenhang mit der Beendigung des Mandatsverhältnisses oder mit der Übergabe der Arbeit an einen anderen Berater nach Wahl der Klientschaft entstehen.

Walder Wyss bewahrt die Akten während einer Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Mandatsverhältnisses oder nach Abschluss eines Auftrags auf. Nach Ablauf dieser Zeit kann Walder Wyss diese Akten ohne vorherige Ankündigung vernichten.

---

### 10. Anwendbares Recht und Streiterledigung

Das Rechtsverhältnis zwischen der Klientschaft und Walder Wyss untersteht in allen Aspekten materiellem schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rechtsverhältnis sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Das Schiedsgericht soll aus einem (1) Mitglied bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz.